

Waldkindergarten Steinlachtal

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen
- (2) Er hat seinen Sitz in Mössingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens verwirklicht.
- (3) Der Verein ist Träger des Waldkindergartens und für die finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Belange zuständig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern. Sie sind verpflichtet die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Eltern, deren Kinder im Waldkindergarten angemeldet sind, müssen Mitglied des Vereins sein.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Dieser ist an den Verein zu richten.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung und muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung des Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine formlose, schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies kann vorliegen, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (9) Der Vorstand hat vor der Entscheidung eines Ausschlusses dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied ist hierzu unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

(9) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenführer
- d) Schriftführer/in
- e) Sicherheitsbeauftragte/r

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten - soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzung geladen wurden.

(2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassenführer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Aussprache und Beschlussfassung zu allen den Verein betreffenden Anliegen und Belangen
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Arbeit des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von allen Vereinsmitgliedern einzusehen.

§10 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die dem paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen, als gemeinnützig anerkannten Waldkindergärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ort

Datum

Unterschrift